

Beitragsordnung

DLRG Ortsgruppe Pfullingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Pfullingen (nachfolgend DLRG) stellt eine Ergänzung der Satzung dar und gilt ausschließlich in der Ortsgruppe. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.
- (2) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Zweck

- (1) Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragsverpflichtung der Mitglieder der Ortsgruppe.
- (2) Mündliche oder anderslautende Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist bei Neueintritt spätestens der Folgemonat des Beitrittsmonats. In den nachfolgenden Geschäftsjahren ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 01. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- (4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitragsklassen und Beiträge

(1) Beitragsklassen und Beitragshöhe:

Personenkreis	Definition	Jahresbeitrag
Erwachsene	Natürliche Personen, die nicht unter den Personenkreis Kinder und Jugendliche fallen.	45,00 €
Kinder und Jugendliche	Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Beitrag gilt für das Jahr, in dem das jeweilige Lebensalter vollendet wird.	40,00 €
Familien	Die Personen müssen in einem Haushalt (Ehe oder ehe-ähnliche Gemeinschaft leben). Mitglieder der Familie sind höchstens 2 Erwachsene und alle minderjährigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	90,00 €
Juristische Personen	Mitgliedschaft von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.	90,00 €
Ehrenmitglieder	Personen denen diese Mitgliedschaft verliehen wurde.	0,00 €

(2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich durch das Mitglied dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Beitrag wird mittels Lastschriftinzugsverfahren durch die DLRG eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist dem Antrag beizufügen.
- (2) Der Zeitpunkt des Einzugs erfolgt im Rahmen der Regelungen unter § 3 dieser Beitragsordnung.

§ 7 Stimmrechte auf der Jahreshauptversammlung

Das Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung ist an die Zahlung des jährlichen Beitrages gem. § 4 Abs. 4 der Satzung des DLRG Landesverbands Württemberg e.V. gekoppelt. Im Falle des Lastschriftinzugs gilt bis auf Widerruf das Stimmrecht von vornherein als vorhanden.

§ 8 Zuwendungsbestätigung

Für den Mitgliedsbeitrag wird keine Spendenbescheinigung ausgestellt, die Kontoauszüge werden durch das Finanzamt als Nachweis akzeptiert.

§ 9 Sonderregelungen zu den Beiträgen

Wenn eine Person im Dezember eines Jahres seinen Beitritt erklärt, wird das Mitglied erst zum 01.01. des Folgejahres aufgenommen. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds.

§ 10 Mahnverfahren

- (1) Das Mahnverfahren findet Anwendung bei Personen, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages oder von Gebühren sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diese nicht einhalten.

(2) Das Verfahren wird wie folgt abgewickelt:

- a. 4 Wochen nach Zahlungsfrist erfolgt die erste Mahnung.
Kosten: Porto und Stornogebühren der Bank/Sparkasse
- b. 4 Wochen nach der ersten Mahnung erfolgt die zweite Mahnung.
Kosten: Satz a, Porto für zweite Mahnung und Mahngebühr von 5,00€
- c. Die Kündigung des Mitglieds erfolgt, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und die zweimalige schriftliche Aufforderung erfolglos geblieben ist (§ 4 Absatz 6 Satz b der Satzung des DLRG Landesverbands Württemberg e.V.)

(3) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Beschluss ein Mahnverfahren beim zuständigen Mahngericht einzuleiten.

(4) Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen.

§ 11 Folgen der nicht fristgerechten Zahlung

Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die rückständigen Mitglieder vom Training ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz

Die Beitrags- und Umlagenerhebung erfolgt unter Nutzung einer elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder werden entsprechend den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO gespeichert und behandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Pfullingen tritt mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung am 20. Mai 2022 in Kraft.